



# **Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen**

## **Einwohnergemeinde Wahlen**

### **Inhaltsübersicht:**

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Wahlen, gestützt auf §47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28.05.1970 in Verbindung mit den §§ 2a<sup>quater</sup> und 2a<sup>quinquies</sup> des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 15.02.1973 zu AHV und IV (ELG) beschliesst:

Status:                genehmigt  
Autor:                Gemeindkanzlei Wahlen  
Datum:                11. Juni 2018

# Dokument Information

## Versionen

Version	Datum	Bemerkungen
Entwurf	06.11.2017	Gemeindekanzlei Wahlen
1. Lesung	12.03.2018	Gemeinderat
2. Lesung	26.03.2018	Gemeinderat
Vorprüfung	04.04.2018	Sicherheitsdirektion Kanton Basel-Landschaft
Genehmigung	11.06.2018	Gemeindeversammlung

## Informationen zu Dokumentablage

Dokumentinformation	Reglement_Begrenzung_Zusatzbeiträge_Ergänzungsleistungen
Datum gespeichert	12. Juni 2018

# Inhaltsverzeichnis

<b>Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen.....</b>	<b>1</b>
<b>Einwohnergemeinde Wahlen.....</b>	<b>1</b>
<b>Dokument Information .....</b>	<b>2</b>
<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>3</b>
§ 1    Regelungsbereich und Definition .....	4
§ 2    Begrenzung der Zusatzbeiträge.....	4
§ 3    Ausrichtung von Zusatzbeiträgen .....	4
§ 4    Rückzahlung von Zusatzbeiträgen .....	5
§ 5    Übergangsregelung .....	5
§ 6    Rechtsmittel .....	5
§ 7    Ausführungsbestimmungen .....	5
§ 8    Inkrafttreten .....	5

## **§ 1      *Regelungsbereich und Definition***

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt für die durch die Gemeinde ausgerichteten Zusatzbeiträge gemäss §2a<sup>bis</sup> ELG an Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, folgende Aspekte:

- a.) Die Begrenzung der Zusatzbeiträge
- b.) Die Rückzahlung der Zusatzbeiträge
- c.) Die Ausrichtung der Zusatzbeiträge
- d.) Die Übergangsregelung für Zusatzbeiträge

<sup>2</sup> Die Zusatzbeiträge decken Finanzierungslücken.

<sup>3</sup> Finanzierungslücken sind

- a.) bei EL-Beziehenden, die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitals für Unterbringung und Betreuung.
- b.) bei Personen, die aufgrund der EL-Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, die Differenz zwischen dem Selbstzahlungsanteil und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheims bzw. eines Spitals für Unterbringung und Betreuung.

<sup>4</sup> Der Selbstzahlungsanteil umfasst das anrechenbare Einkommen abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben gemäss der EL-Verfügung.

## **§ 2      *Begrenzung der Zusatzbeiträge***

<sup>1</sup> Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Sie berechnen sich aus der Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxe für Unterbringung und Betreuung des jeweils günstigsten zur Verfügung stehenden Zimmers im Seniorenzentrum Rosengarten Laufen oder im Zentrum Passwang Breitenbach. Im Maximum werden Zusatzbeiträge bis zur Höhe der Taxen für Standard-Einzelzimmer ausgerichtet.

<sup>2</sup> Sofern für eine Person innert zumutbarer Frist kein geeigneter Platz verfügbar ist in ein Heim, dessen Taxen maximal jenen gemäss Absatz 1 entsprechen, sind ihre Zusatzbeiträge fortan auf die Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im nächst teureren Heim in der Region begrenzt, das einen geeigneten freien Platz aufweist.

## **§ 3      *Ausrichtung von Zusatzbeiträgen***

<sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung erlässt die Verfügung betreffend die Zusatzbeiträge.

<sup>2</sup> Die Gemeinde Wahlen richtet die Zusatzbeiträge direkt dem betroffenen Alters- und Pflegeheim oder Spital aus, in dem sich die Person aufhält.

#### **§ 4 Rückzahlung von Zusatzbeiträgen**

<sup>1</sup> Wer Zusatzbeiträge erhält, ist zu deren Rückzahlung verpflichtet, wenn sich seine bzw. ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessern, als kein Anspruch mehr auf EL oder Zusatzbeiträge besteht.

<sup>2</sup> Erben von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge verpflichtet, soweit diese den Erbschafts-Freibetrag in der Höhe des EL-Freibetrags für Alleinstehende gemäss Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV übersteige, zuzüglich CHF 5'000.00 Todesfallkosten.

#### **§ 5 Übergangsregelung**

Personen, die sich bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits in einem Alters- und Pflegeheim befinden und dieses nicht wechseln, werden in Abweichung von §2 Absatz 1 Zusatzbeiträge ausgerichtet bis zur Höhe der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im Heim, in dem sie sich befinden.

#### **§ 6 Rechtsmittel**

Gegen die Verfügung der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen seit Erhalt beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

#### **§ 7 Ausführungsbestimmungen**

Der Gemeinderat erlässt allfällige Ausführungsbestimmungen dazu auf dem Verordnungsweg.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung seitens der Einwohnergemeindeversammlung durch die Finanz- und Kirchendirektion auf den 1.7.2018 in Kraft.

<b>Namens der Einwohnergemeinde-Versammlung</b>	<b>Ort Datum</b>
Der Gemeindepräsident Willy Asprion 	
Der Gemeindeverwalter Urs Halbeisen 	
<b>Beschlossen durch die Einwohnergemeinde-Versammlung</b>	Wahlen den 11. Juni 2018
<b>Genehmigt von</b>	
Finanz- und Kirchendirektion Kanton Basel-Landschaft  RR Dr. A. Lauber	Liestal den 16. Oktober 2018

## Verfügung

Vom 16. Oktober 2018 / CM

### **Einwohnergemeinde Wahlen: Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen - Genehmigung**

#### I.

Am 11. Juni 2018 hat die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Wahlen das Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen beschlossen. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

#### II.

a) Gemäss § 168 Buchstabe b des Gemeindegesetzes (GemG, SGS 180) sind die Gemeindereglemente sowie deren Änderungen dem kantonalen Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Aufsichtsorgan ist die Finanz- und Kirchendirektion (§ 168 Absatz 2 GemG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung vom 24. Oktober 2017 über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Gemeindenormen, SGS 140.25).

b) Das Reglement ist rechtskonform und kann genehmigt werden.

#### III.

://: Das Reglement vom 11. Juni 2018 zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen der Einwohnergemeinde Wahlen wird genehmigt und rückwirkend auf den 1. Juli 2018 in Kraft gesetzt.

Finanz- und Kirchendirektion

Der Vorsteher



RR Dr. A. Lauber

Verteiler:

- Gemeinderat Wahlen (per Mail)
- Statistisches Amt, Gemeindefinanzen (per Mail, mit Reglement)
- Stabsstelle Gemeinden